

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1713 —**

Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (II)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 17. Juli 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist das jetzige „KDV-Eingangsregister“ identisch mit jener Statistik, die bis zum 30. Juni 1983 bei den Prüfungsausschüssen und -kammern der Wehrbereichsverwaltungen geführt wurde?

Eingangsregister werden – wie vor dem 30. Juni 1983 – ausschließlich bei den Kreiswehrersatzämtern geführt. Die Statistik über die Eingänge an Kriegsdienstverweigerungsanträgen beruht nach wie vor auf diesen Eingangsregistern. Bei den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung wird wie bisher nur die Abwicklung der Anträge statistisch erfaßt.

2. Wie viele noch nicht weitergeleitete registrierte Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer befanden sich am 31. Dezember 1981 beziehungsweise am 31. Dezember 1982 bei den Kreiswehrersatzämtern?

Am 31. Dezember 1981 waren von den Kreiswehrersatzämtern 17 172 Anträge noch nicht weitergeleitet; am 31. Dezember 1982 waren es 17 099.

3. Hat sich die Praxis der Registrierung von KDV-Anträgen im Verlaufe des Jahres 1983 verändert, und welche Ziffern für die Jahre 1981 bis 1983 enthält die Statistik der KDV-Anträge nach den in der Antwort vom 30. Mai 1984 auf Frage 5 genannten Kategorien?

Die Praxis der Registrierung von KDV-Anträgen hat sich im Verlaufe des Jahres 1983 nicht verändert.

Die Statistik weist folgende Zahlen aus:

	Kalenderjahr		
	1981	1982	1983
— Ungediente ohne Vorbenachrichtigung oder Einberufungsbescheid	48 386	49 962	59 490
— Ungediente mit Vorbenachrichtigung oder Einberufungsbescheid	1 309	1 059	693
— Soldaten	2 702	2 692	1 948
— Gediente einschl. Wehrübende und Angehörige der Verfügbereitschaft	5 654	6 063	6 203

4. Ist die Behauptung der GRÜNEN zutreffend, daß die bei allen Kriegsdienstverweigerungsanträgen, also auch bei denen von Personen unter 17½ Jahren, eine Registriernummer vergeben wird, aus der der Geburtsjahrgang des Antragstellers einwandfrei zu erkennen ist?

Die Behauptung ist so nicht zutreffend. Die Anträge erhalten erst nach Weiterleitung an die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung dort eine Geschäftsnummer, die den Geburtsjahrgang des Antragstellers erkennen läßt. Kriegsdienstverweigerungserklärungen Minderjähriger unter 17½ Jahren sind den Ausschüssen nicht zugeleitet worden und haben daher keine Geschäftsnummer erhalten.

5. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, daß sie einerseits genau darüber Auskunft geben kann, daß von 15 160 Wehrpflichtigen, die den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer im zweiten Halbjahr 1983 gestellt hatten, nur 1983 842 anerkannt worden sind (Antwort auf Frage 19, Drucksache 10/1530) und der Teilanwort auf Frage 2 im selben Schriftstück: „Im zweiten Halbjahr 1983 sind 11 026 Anträge von nichteinberufenen oder vorbenachrichtigten Ungedienten gestellt worden. Nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz sind diese an das Bundesamt für den Zivildienst abzugeben, soweit sie bis zum Jahresende 1983 noch nicht von den bis dahin zuständigen Prüfungsausschüssen entschieden waren oder sich ... auf andere Weise erledigt hatten. Auf wie viele Anträge das zutrifft, ist statistisch nicht erfaßt.“?

Ein Widerspruch zwischen den Antworten zu den Fragen 2 und 19 in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 30. Mai 1984 liegt nicht vor.

Von den 11 026 Anträgen nicht einberufener oder vorbenachrichtigter Ungedienter, die für eine Abgabe an das Bundesamt für den Zivildienst an sich in Betracht kamen, waren zum Stichtag 31. Dezember 1983 die in der Antwort vom 30. Mai 1984 auf die Frage 19 angegebenen 842 rechtskräftigen Anerkennungen abzuziehen. Die außerdem abzusetzende Zahl der rechtskräftigen Ablehnungen und Erledigungen aus sonstigen Gründen (z. B. durch Antragsrücknahme) war jedoch nicht bekannt, da solche Anträge nicht einzeln ausgezählt wurden. Deshalb konnte in der Antwort vom 30. Mai 1984 auf Frage 2 nicht angegeben werden, wie viele Anträge tatsächlich an das Bundesamt für den Zivildienst abzugeben waren.

6. Welchen Inhalt hat der Schnellbrief des Bundesministeriums der Verteidigung vom 24. Januar 1984 betreffend Behandlung von Anträgen von Soldaten beziehungsweise einberufenen Wehrpflichtigen, und ist die Bundesregierung bereit, diesen Schnellbrief der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Ein Schnellbrief des Bundesverteidigungsministeriums vom 24. Januar 1984, der sich mit der Behandlung von Anträgen von Soldaten oder einberufenen Wehrpflichtigen befaßt, ist nicht ergangen. Es ist auch nicht ersichtlich, welcher sonstige Erlaß gemeint sein könnte.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die These der GRÜNEN, daß das Kriegsdienstverweigerungsgesetz lediglich für gediente und vorbenachrichtigte Antragsteller auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (so Dritter Abschnitt des KDVG) die Vorschrift enthält, daß es einer Entscheidung über den Antrag nicht bedarf, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt?

Die Bundesregierung kann bestätigen, daß das KDVG nur für die Anerkennung von Soldaten und gedienten Wehrpflichtigen vorsieht, daß eine Entscheidung über den Antrag versagt werden kann, „wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt“ (§ 13 Abs. 3 KDVG). Eine solche der Ökonomie der Verwaltung dienende Regelung war bei dem mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbundenen schriftlichen Anerkennungsverfahren für ungediente Wehrpflichtige beim Bundesamt für den Zivildienst nicht erforderlich. Die aus dem alten Recht (§ 26 Abs. 7 Wehrpflichtgesetz) übernommene Vorschrift des § 13 Abs. 3 KDVG ist daher auf die Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung beschränkt worden.

Daraus ergibt sich, daß das Bundesamt in denjenigen Fällen, in denen der Antragsteller nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen eines anderen Einberufungshindernisses kein Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung über seinen Antrag hat, den Antrag ablehnen muß, sofern nicht der Antragsteller auf eine Entscheidung über seinen Antrag verzichtet.

8. Wie viele Frauen und wie viele Männer sind in die mittlerweile überall gebildeten Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung gewählt worden?

In die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung wurden 2 607 Frauen und 4 166 Männer, in die Kammern für Kriegsdienstverweigerung 1 919 Frauen und 3 584 Männer gewählt.

9. Welche Verstöße gegen die Verordnung über das Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes bei den Wahlen der Beisitzer sind der Bundesregierung bekanntgeworden, und welche Maßnahmen hat sie dagegen ergreifen?

In zwei Städten Schleswig-Holsteins waren die Wahlergebnisse wegen erheblicher Überschreitung der Zahl der angeforderten Beisitzer nicht verwertbar; in einem Fall erfüllten außerdem einige der gewählten Beisitzer nicht die persönlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Kriegsdienstverweigerungsverordnung. Die betreffenden Wahlen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Kriegsdienstverweigerungsverordnung erneut durchgeführt.

In Nordrhein-Westfalen nahmen vereinzelt kreisfreie Städte und Landkreise die Beisitzerwahlen in Anbetracht der Eilbedürftigkeit im Wege des „Dringlichkeitsverfahrens“ durch die Kreis- bzw. Hauptausschüsse vor. Da Zweifel aufgekommen waren, ob dieses Verfahren den Erfordernissen von § 9 Abs. 3 Kriegsdienstverweigerungsgesetz und § 1 Abs. 4 Kriegsdienstverweigerungsverordnung entsprach, wurde auf die Vorsitzenden der KDV-Gremien dahingehend eingewirkt, Verhandlungen mit so gewählten Beisitzern erst nach entsprechender Bestätigung der Wahl durch die zuständige Vertretungskörperschaft durchzuführen.

In Baden-Württemberg wurden in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Beisitzer bereits vor dem 1. Januar 1984 ohne Beteiligung der Jugendwohlfahrtausschüsse gewählt. Diese Wahlen wurden wiederholt.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung der GRÜNEN, daß die in § 2 KDVV vom 2. Januar 1984 genannten persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Beisitzers teilweise unnötig sind und zu einem anderen Teil von den Bestimmungen des KDVG abweichen?

Soweit die in § 2 KDVV genannten persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Beisitzers nicht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 KDVG den gesetzlichen Vorschriften für die Berufung zum Amt eines Jugendschöffen entsprechen, ergeben sie sich aus der besonderen Aufgabenstellung der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung. Dabei ist von den Vorschriften des KDVG nicht abgewichen worden.

11. Welches Ergebnis hatten die Musterungen der Geburtenjahrgänge 1963 und 1964, aufgeschlüsselt nach Signierziffern, und wie viele der Musterungen in den Jahren 1982 und 1983 sind bislang nicht abgeschlossen?

	Geburtenjahrgang	
	1963	1964
Bei der Musterung vorgestellte Wehrpflichtige	442 232	454 082
davon: wehrdienstfähig	335 606	352 360
davon: voll verwendungsfähig (Signierziffer 1)	34 571	45 273
verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten (Signierziffer 2)	271 154	277 623
verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten (Signierziffer 3)	29 881	29 464
vorübergehend nicht wehrdienstfähig (Signierziffer 4)	29 359	26 636
nicht wehrdienstfähig (Signierziffer 5)	49 223	47 397
ohne endgültiges Ergebnis	28 044	27 689

Musterungsverfahren, die im Musterungsjahr ohne endgültiges Ergebnis blieben, werden in der Regel im folgenden Jahr abgeschlossen. Der Zeitpunkt des Abschlusses im einzelnen wird nicht gesondert nachgewiesen.

12. Wie viele der in den Jahren 1982 bzw. 1983 gestellten Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer waren solche Anträge, die nunmehr in § 4 Abs. 2 des KDVG (als „Wiederholungsanträge“) klassifiziert sind?

Im Jahre 1982 haben 810, im Jahre 1983 1 150 Wehrpflichtige ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer wiederholt.

13. Wann hat die Bundesregierung die Absicht, eine Arbeitshilfe für die Beisitzer in Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerer vorzulegen, um die erheblichen Unsicherheiten und Verwirrungen zu beseitigen, die das neue KDV-Recht bei diesem Personenkreis ausgelöst hat?

Das Bundeswehrverwaltungsamt hat bereits im Dezember 1983 die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienst-

verweigerung auf deren Aufgabe hingewiesen, die Beisitzer vor dem ersten Verhandlungstermin eingehend über die Rechtslage zu informieren. Das vollständig überarbeitete Merkblatt „Kriegsdienstverweigerung“ für Beisitzer in KDV-Gremien soll ab 16. Juli 1984 verteilt werden.

14. Wie viele Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gemäß dem Zweiten Abschnitt des KDVG sind im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni vom Bundesamt für den Zivildienst entschieden worden, darunter wie viele mit den im Gesetz vorgesehenen Ergebnissen: Anerkennung ohne persönliche Anhörung, Ablehnung des Antrages und Verfahren bei begründeten Zweifeln?

Das Bundesamt für den Zivildienst hat in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1984 über 14 745 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen entschieden. Davon hat es in 14 130 Fällen den Antragsteller anerkannt und in 16 Fällen den Antrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KDVG als unschlüssig abgelehnt. Weitere 599 Anträge mußten wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses, fehlender Antragsberechtigung (§ 2 Abs. 4 KDVG) oder unzulässiger Stellvertretung in der Antragstellung als unzulässig abgelehnt werden. Bisher brauchte noch kein Antrag wegen begründeter Zweifel nach § 7 KDVG an den Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung abgegeben werden.

15. Wie viele Wehrpflichtige, die erst nach Ableistung ihres Grundwehrdienstes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden, sind für die Dauer von weiteren fünf Monaten zum Zivildienst vorbenachrichtigt und wie viele bereits einberufen worden?

Bisher sind 7 Kriegsdienstverweigerer, die erst nach Ableistung des Grundwehrdienstes anerkannt worden sind, zur Ableistung des von ihnen – nach der im Gesetz (§ 22 Satz 1 ZDG) vorgesehenen Anrechnung des geleisteten Wehrdienstes auf die Zivildienstdauer von 20 Monaten – noch zu leistenden Zivildienstes von 5 Monaten oder – wenn inzwischen auch Wehrübungen geleistet worden sind – zu einem entsprechend kürzeren Zivildienst einberufen worden. Weiteren 16 Kriegsdienstverweigerern ist ihre bevorstehende Einberufung zu einem solchen „Restzivildienst“ angekündigt worden.

16. Wie begründet die Bundesregierung die Einberufung dieser Wehrpflichtigen, die bekanntlich sowohl 15 Monate Grundwehrdienst abgeleistet und das Anerkennungsverfahren gemäß dem Dritten Abschnitt des KDVG (also mit Gewissensprüfung) durchlaufen haben?

Nach Auffassung der Bundesregierung würde eine Freistellung der erst nach Ableistung des Grundwehrdienstes anerkannten Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst diese sowohl gegenüber

den anderen gedienten Wehrpflichtigen als auch gegenüber den übrigen anerkannten Kriegsdienstverweigerern in ungerechtferriger Weise begünstigen. Die erstenen haben zumindest bis zur Vollendung ihres 45. Lebensjahres mit der Heranziehung zu Wehrübungen bis zur Gesamtdauer von neun Monaten zu rechnen und die letzteren einen Zivildienst zu leisten, der fünf Monate länger dauert als der Grundwehrdienst.

17. Sieht die Bundesregierung mit den GRÜNEN einen Widerspruch darin, daß dies eine eklatante Ungleichbehandlung gegenüber dem Personenkreis der „Altfälle“, die vor dem 1. Juli 1983 einen Antrag gestellt haben und Gewissensprüfung plus 16 Monate Zivildienst zu leisten haben, darstellt?

Ob die neue Zivildienstdauer eine bestimmte Gruppe von anerkannten Kriegsdienstverweigerern benachteiligt, kann nur auf der Grundlage des neuen Rechts, nicht aber durch einen Vergleich mit denjenigen Kriegsdienstverweigerern entschieden werden, die ihren Antrag bereits vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben und für die daher auf Grund einer Übergangsregelung noch die kürzere Zivildienstdauer des früheren Rechts gilt.

18. Wie viele Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sind in den Jahren 1982 bzw. 1983 aus dem Wehrdienst entlassen worden, weil sie unter Berufung auf § 29 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes entweder
 - a) einen Antrag gemäß Satz 1 gestellt haben oder
 - b) zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurteilt worden sind?

Im Jahre 1982 wurden 4 345, im Jahr 1983 3 984 Soldaten auf Antrag nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz wegen „besonderer Härte“ vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen. Vorzeitige Entlassungen aus dem Grundwehrdienst nach § 29 Abs. 4 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz wegen Verhängung von Freiheitsstrafen oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr werden statistisch nicht gesondert erfaßt.

19. Wie gedenkt der Bundesminister der Verteidigung die Gültigkeit des § 29 Abs. 4 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes zu gewährleisten, angesichts der Tatsache, daß er mit Erlass vom 12. Dezember 1983 verfügt hat, daß Wehrpflichtige, die Wehrstraftaten begangen haben, nicht gemäß dieser Vorschrift aus dem Wehrdienst entlassen werden dürfen, „sofern die Verurteilung insgesamt weniger als ein Jahr beträgt. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung“?

Die vorzeitige Entlassung nach § 29 Abs. 4 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz ist ausdrücklich in das Ermessen des Dienstherrn gestellt. Der Erlass des Bundesministers der Verteidigung schränkt das Ermessen der Entlassungsdienststellen lediglich hinsichtlich der

Wehrstrafaten ein und dient damit der Gleichbehandlung. Außerdem entspricht er der höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach der mit Hilfe dieser Vorschrift sich weder der einzelne Wehrpflichtige der gesetzlichen Wehrpflicht entziehen noch der Dienstherr sich eines „schwierigen Soldaten“ leichthin entledigen darf.

20. Wie gedenkt die Bundesregierung das Prinzip der Gewaltenteilung, insbesondere zwischen Rechtsprechung und Exekutive zu gewährleisten, wenn in dem vorgenannten Erlaß Mindeststrafen als Voraussetzung für eine Entlassung aus der Bundeswehr festgeschrieben werden, und wie wird speziell in solchen Fällen verfahren, wenn sich Antragsteller auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes berufen?

Der Erlaß vom 12. Dezember 1983 berührt das Prinzip der Gewaltenteilung nicht, da eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe keine Entscheidung über eine Entlassung nach § 29 Abs. 4 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz einschließt. Er wird auch auf Soldaten angewendet, die nach einem gerichtlich verhängten Freiheitsentzug von weniger als einem Jahr unter Berufung auf Artikel 4 des Grundgesetzes weiterhin die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verweigern.

21. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung bislang sämtlich an dem § 14 Abs. 1 des KDVG orientiert, und wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß die Möglichkeit der Anerkennung ohne persönliche Anhörung des Antragstellers (§ 14 Abs. 3 des KDVG) in allen Verfahren tatsächlich beachtet wird?

Die in § 14 Abs. 1 KDVG getroffene Regelung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegenüber der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Rechtslage keine Änderung gebracht (siehe hierzu Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 12. Juni 1984, Drucksache 10/1623, auf eine Anfrage des MdB Conradi). Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung an dieser unveränderten Rechtslage orientieren.

Die Möglichkeit, nach § 14 Abs. 3 KDVG im Einzelfall ohne persönliche Anhörung zu anerkennenden Entscheidungen auf Grund des Inhalts der Akten zu kommen, ist den Gremien bekannt. Wie bereits in der Antwort zu Frage 13 erwähnt, ist für eine rechtzeitige und vollständige Unterrichtung der Ausschüsse und Kammern gesorgt worden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Vorschrift des § 14 Abs. 3 KDVG in der Praxis unberücksichtigt bliebe.